

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderkreis des Kindergartens Sankt Laurentius Großkrotzenburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großkrotzenburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kindergartens Sankt Laurentius Großkrotzenburg.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur
  - a) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
  - b) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
- (4) Eine Förderung erfolgt zusätzlich zu den von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmitteln für die Bildungs- und Erziehungsarbeit.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person sowie jede juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Es gibt Einzel- und Familienmitgliedschaften. Familienmitgliedschaften umfassen auch alle minderjährigen Kinder der Familie, sofern dies in der Beitrittserklärung vermerkt ist.
- (3) Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zur Mitte und zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Beitragsjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder entscheidet.

#### **§ 4 Beitrag**

- (1) Der Verein erhebt von den volljährigen Mitgliedern Jahresbeiträge. Für Familienmitgliedschaften wird nur ein Beitrag fällig. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist für das Kalenderhalbjahr zu entrichten.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat das Recht,
  - (a) sich an den Vereinstätigkeiten zu beteiligen,
  - (b) sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- (2) Jedes volljährige Mitglied hat die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer.wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.  
Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
  - d) dem Schriftführer und
  - e) einem Beisitzer.Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Bei den Vorstandssitzungen kann der Kindergarten durch die Kindergartenleitung oder ihre Vertretung vertreten sein, ebenso der Vorsitzende des Elternbeirates. Diese werden zu den jeweiligen Sitzungen des Vorstandes eingeladen und besitzen ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die unter a.) bis e.) genannten Mitglieder des Vorstandes werden entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Vorstandes oder per Handabstimmung gewählt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.  
Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich, auch über elektronische Medien, einzuladen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung anderweitig zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand organisiert sich für die Dauer seiner Amtszeit in einer selbst gewählten Geschäftsordnung.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. In dieser Versammlung ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr sowie über die geplanten Maßnahmen für das kommende Jahr zu erstatten. Eine schriftliche Einladung erfolgt an alle Mitglieder spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, auch die Nutzung elektronischer Medien ist zur Einladung zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und stimmt über dessen Entlastung ab.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragshöhe.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus Ihrer Mitte mindestens einen Kassenrevisor, nach Möglichkeit jedoch zwei.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim sofern die Versammlung nicht eine Wahl per Akklamation zulässt. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (8) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- (9) Wenn von mehr als  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Versammlung schriftlich verlangt wird oder wenn es das Interesse des Vereins verlangt, wird eine solche einberufen. Hierfür gelten die obigen Bedingungen.

## **§ 9 Mittelverwendung und Beurkunden von Beschlüssen**

- (1) Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Belange und der Notwendigkeit des Kindergartens über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel (Spenden und Mitgliedsbeiträge).
- (2) Die Beschlussfassung darüber erfolgt in regelmäßigen Versammlungen des Vorstandes sowie auch der Mitgliederversammlung und wird schriftlich protokolliert.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt die innere Ordnung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kasse ist vom Kassenrevisor/den Kassenrevisoren zu überwachen.
- (2) Der Kassenrevisor/die Kassenrevisoren hat/haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher und Kassengeschäfte zu überprüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Kassenrevisor/die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der katholischen Kirchengemeinde Sankt Laurentius zu, die es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten gemeinnützig einzusetzen hat. Der 1. und 2. Vorsitzende fungieren als Liquidatoren.

### **§13 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. August 2010 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 15. September 2010 geändert.

Großkrotzenburg, 15. September 2010

Gründungsmitglieder mit Name und Unterschrift:

- 1.) Heike Bergmann
- 2.) Sabine Breidenbach
- 3.) Praphai Neubert
- 4.) Silke Palzer
- 5.) Katja Schomburg
- 6.) Ulrike Schöttelndreier
- 7.) Alexandra Tolzmann